

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 45.300/3-1/93

Entwurf einer Novelle des
Bundesbehindertengesetzes;
Begutachtungsverfahren

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

26. August 1993

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
 Auskunft

Walter Wotzel
 Klappe 6109 Durchwahl

Gesetzentwurf
 Zl. 65-GE/1993
 Datum 2. 9. 1993
 Verteilt 3. 9. 93

Dr. Blaibach

Mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600614/3-VI/2/76, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes samt Erläuterungen übermittelt. Die befaßten Stellen wurden ersucht, ihre Stellungnahme bis spätestens 30. September 1993 bekanntzugeben.

Beilage:

25 Ausfertigungen des Novellen-
 entwurfes und der Erläuterungen
 sowie der Textgegenüberstellung

Der Bundesminister:

H e s o u n

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Hedl

1
Bundesgesetz

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 695/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopfersversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechensopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.“

2. In § 9 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „Bundeskanzleramtes-Gesundheit und öffentlicher Dienst“ ersetzt durch die Wortfolge „Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“.

3. Dem § 10 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, den ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufga-

ben, durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und ihre sonstige im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet entstehenden Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung der Mittel unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(6) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 5 hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist."

4. Im § 13 wird jeweils nach „Mitglied“ der Klammerausdruck „(Ersatzmitglied)“ eingefügt.

5. Im § 22 Abs. 2 wird nach Z 1 folgende Z 2 eingefügt:

„2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Förderung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;“

Die bisherige Z 2 erhält die Bezeichnung „3“.

6. § 31 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.“

7. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „Mehrbelastung“ durch den Ausdruck „Belastung“ ersetzt.

8. § 36 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.“

9. Im § 37, § 38 Abs. 2 und § 39 wird der Ausdruck „Mehrbelastung“ durch den Ausdruck „Belastung“ ersetzt.

10. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamt (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder

2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder

4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören."

11. In § 41 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit“ und lautet z 2 wie folgt:

„2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.“

12. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird.“

13. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Behindertenpaß hat den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, eine allfällige Versicherungsnummer, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten.“

14. Im § 45 lauten die Absätze 1 und 2:

„(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.''

15. § 48 lautet:

„§ 48. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen abzuschließen. Der zu ersetzende Fahrpreis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Tarif jeweils vorgesehenen günstigsten Fahrpreis für behinderte Menschen und dem günstigsten Fahrpreis auf Grund allgemeiner Ermäßigungen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

(2) Folgenden Gruppen behinderter Menschen kann eine Fahrpreisermäßigung eingeräumt werden:

1. Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;
2. Beziehern von Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
3. Beziehern von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
4. Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;
5. begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70 %;

6. Kriegsbeschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

7. Beziehern einer Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

8. blinden Personen.''

16. § 50 entfällt.

17. Nach § 53 wird folgender § 54 angefügt:

„§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 695/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 6, 13, 22 Abs. 2, 31 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3, 37, 38 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2 und 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit in Kraft, § 50 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1990 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.''

VORBLATT

1. Problem

- a) Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) ist ein wesentlicher Verhandlungspartner des Sozialressorts in Behindertenangelegenheiten und übt verschiedene Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aus, für die sie jedoch keine finanzielle Abgeltung erhält.
- b) Die Kaufpreisgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Nationalfonds bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen ist seit Jahren trotz deutlich gestiegener Auto-preise unverändert.
- c) Die Neuordnung der Rechtsstellung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) und das damit verbundene Auslaufen der geltenden Tarifverordnung der ÖBB mit 31. Dezember 1993 verlangt eine neue gesetzliche Basis für die Tarifermäßigungen für behinderte Menschen ab dem 1. Jänner 1994.

2. Lösung

- a) Die ÖAR soll ähnlich den Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft finanziell abgesichert werden.
- b) Anhebung der Kaufpreisgrenze von derzeit 200.000 auf 250.000 öS.
- c) Verankerung einer Ermächtigung des Sozialministers, Fahrpreis-ermäßigungen für behinderte Menschen als gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Bundesbahngesetz 1992 zu bestellen.

3. Alternativen

Keine

4. Kosten

- a) Maximal 1 Mio. öS pro Jahr als finanzielle Abgeltung an die ÖAR für Leistungen in öffentlichem Interesse.
- b) 2 Mio. öS pro Jahr durch die Erhöhung der Kaufpreisgrenze.

5. EG-Konformität

Es gibt keine entgegenstehenden EG-Regelungen.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Die Erfahrungen mit der Durchführung des Bundesbehindertengesetzes in den rund drei Jahren seines Bestehens haben lediglich im Detail Anpassungsbedarf erkennen lassen. Das Gesetz hat sich somit im wesentlichen bewährt. In folgenden Bereichen ist ein Bedarf nach Verbesserungen für die behinderten Menschen entstanden:

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation als wichtiger Ansprech-, Verhandlungs- und Kooperationspartner der öffentlichen Stellen in allen bedeutenden Fragen der Behindertenpolitik soll für ihre im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeiten eine Abgeltung erhalten, womit auch ihre Existenz finanziell abgesichert wäre. Die vorgeschlagene Lösung ist der für die Sachwalterschafts- und Patientenanwaltschaftsvereine nachgebildet.

Aus dem Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen können bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen Zuwendungen zur Abgeltung der Normverbrauchsabgabe (früher: der "Luxussteuer") gewährt werden. Die dabei geltende Kaufpreisgrenze ist seit Jahren trotz deutlich gestiegener Kosten für Autokauf und Umbauten unverändert und soll nunmehr angehoben werden.

Schließlich soll die Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt werden, nachdem im Zug der Neuordnung der Rechtsgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen die geltende Tarifverordnung mit 31. Dezember 1993 ausläuft.

Ansonsten enthält die Novelle einige Klarstellungen und Berichtigungen.

Durch die Anpassung der Kaufpreisgrenze entstehen Mehrkosten von rund 2 Mio. öS pro Jahr. Minimale Mehrkosten, die jedoch nicht beziffert werden können, sind durch § 22 Abs. 2 Z 2 denkbar. Die für die Abgeltung der von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilita-

tion im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen erforderlichen Mittel wurden bereits in der Vergangenheit unter anderem in Form verschiedener Subventionen von der öffentlichen Hand getragen. Darüber hinaus würde ein Mehraufwand von voraussichtlich maximal einer Million Schilling die ordnungsgemäße Abwicklung der in § 10 Abs. 5 erwähnten Aufgaben sicherstellen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Durch die Einführung der medizinischen Rehabilitation als Pflichtaufgabe der Krankenversicherung durch die 50. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 676/1991, sind nun auch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Rehabilitationsträger im Sinne des Bundesbehindertengesetzes anzusehen; in Anpassung an diese ASVG-Novelle soll daher auch die gesetzliche Krankenversicherung in die Aufzählung des § 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 1 Z 3):

Die vorgeschlagene Änderung stellt lediglich eine redaktionelle Bemerkung dar.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5 und 6):

Die Dachorganisation der österreichischen Behindertenvereinigungen, die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), ist ein wichtiger Ansprech- und Verhandlungspartner der öffentlichen Stellen in allen bedeutenden Fragen der Behindertenpolitik. Sie ist in die Begutachtung von einschlägigen Gesetzentwürfen eingeschaltet, wobei ihr auch die Koordinierung der Stellungnahmen der einzelnen Behindertenorganisationen obliegt. Sie entsendet Vertreter in gesetzlich eingerichtete Beiräte, Kommissionen etc. und wirkt auch in sonstigen Belangen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe mit.

Da diese Organisation durch die Mitgliedsbeiträge nicht das Auslangen finden kann, bemüht sie sich seit Jahren um eine finanzielle Absiche-

- 3 -

rung aus öffentlichen Mitteln. Dieser Forderung soll nunmehr Rechnung getragen werden, weil an der Tätigkeit der ÖAR ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht. Die vorgeschlagene Regelung, durch die diese finanzielle Absicherung bewirkt werden soll, ist dem § 8 des Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetzes (VSPAG), BGBI. Nr. 156/1990, nachgebildet.

Zu Z 4 (§ 13):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung, daß die Bestimmung des § 13 auch für die Ersatzmitglieder des Bundesbehindertenbeirates gilt.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 2)

Die Einfügung der neuen Ziffer 2 soll soziale Härten in jenen Fällen vermeiden helfen, wo ein behinderter Mensch eine Förderung beantragt und im Hinblick auf die mögliche Förderung bereits Maßnahmen in Angriff genommen hat und Verpflichtungen eingegangen ist, jedoch vor Auszahlung der Förderung gestorben ist. Nach der geltenden Rechtslage könnte selbst nach einer Förderungszusage kein Geld an Personen geleistet werden, die gesetzlich oder vertraglich zur Tragung der Kosten verpflichtet sind.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 1 zweiter Satz):

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 31 soll eine gesetzliche Grundlage für die Bestellung von Ersatzmitgliedern des Kuratoriums des Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen geschaffen werden.

Zu Z 7 und 9 (§§ 36 Abs. 2, 37, 38 Abs. 2 und 39):

Diese Änderungen dienen lediglich der redaktionellen Anpassung an die im Zusammenhang mit der Schaffung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991 (Art. V des Abgabenänderungsgesetzes 1991, BGBI. Nr. 695) geänderte Terminologie des § 36 Abs. 1 BBG (Art. VII des Abgabenänderungsgesetzes 1991).

Zu Z 8 (§ 36 Abs. 3):

Seit Jahren ist die Betragsgrenze für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Nationalfonds bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung gewisser Abgaben unverändert mit 200 000 S festgesetzt, obwohl die Autopreise inzwischen infolge der Einführung der Katalysatorpflicht wesentlich gestiegen sind und in anderen Bereichen (z.B. Einkommensteuerrecht, Sozialversicherung) höhere Kaufpreisgrenzen gelten.

Eine Anhebung dieses Betrages wäre daher dringend geboten. Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 3 sieht vor, der Abgeltung den Kaufpreis bis zur Höhe von maximal 250 000 S zugrunde zu legen.

Zu Z 10 (§ 40 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß 1) erst ab einem Grad der Behinderung bzw. einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ein Behindertenpaß auszustellen ist und daß 2) auch jene begünstigten Behinderten einen Behindertenpaß erhalten können, die nicht unter die Ziffer 1 fallen. Es handelt sich dabei um die Bezieher bisheriger Blindenbeihilfen, die nach der Neuordnung der Pflegevorsorge das Pflegegeld von den Ländern erhalten, und jene Personen, bei denen in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % festgestellt wurde (§ 14 Abs. 1 BEinstG).

Außerdem wurde in Z 3 eine durch das Bundespflegegeldgesetz erforderlich gewordene redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Z 11 (§ 41 Abs. 1):

Durch die vorgeschlagene Neutextierung der Z 2 soll dem Landesinvalidenamt eine Gesamteinschätzung auch dann ermöglicht werden, wenn Einschätzungen über 50 % nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen. Die daraus resultierende Möglichkeit einer Höhereinschätzung könnte bei Verwendung des Behindertenpasses zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen eine Rolle spielen.

Der Entfall des Ausdruckes "oder der Minderung der Erwerbsfähigkeit" erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Z 12 (§ 41 Abs. 2):

Die bisherige Rechtslage hat in jenen Fällen, wo es innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr ab letzter rechtskräftiger Entscheidung zu einer Verschlechterung des Leidenszustandes gekommen ist, zu Härten geführt. Solche Härten können mit der Ergänzung vermieden werden.

Außerdem soll klargestellt werden, daß Anträge auf Einschätzung (und damit auch auf Neueinschätzung) des Grades der Behinderung wie Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses zu behandeln sind.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 1 erster Satz):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll § 42 Abs. 1 an die Terminologie des Personenstandsgesetzes angepaßt und hinsichtlich der Eintragung einer allfälligen Versicherungsnummer in den Behindertenpaß ergänzt werden.

Zu Z 14 (§ 45 Abs. 1 und 2):

Die hier vorgenommene Klarstellung entspricht der unter Z 12 erläuterten (zu § 41 Abs. 2).

Zu Z 15 und 16 (§§ 48 und 50):

Durch das Bundesbahngesetz 1992, BGBI. Nr. 825/1992, ist eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen eingetreten, die sich auch auf die Einräumung einer Fahrpreisermäßigung auswirkt. Aufgrund dieser Neuregelung soll nach § 3 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes 1992 in Hinkunft ein Bestellrahmen für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt werden. Die geltende Tarifverordnung, BGBI. Nr. 671/1991, wird mit 31. Dezember 1993 außer Kraft treten. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die "federführende" Zuständigkeit für eine nach verkehrspolitischen Grundsätzen abgestimmte Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Leistungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit und Soziales fallen - wie die Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen -, sind von diesem selbst mittels Leistungsvertrag zu bestellen und abzurechnen. Die vorliegende Neufassung des § 48 bietet hiefür die gesetzliche Grundlage. Die Formulierung wurde so gewählt, daß für eine Ausweitung der Fahrpreisermäßigungen auf andere Verkehrsunternehmen keine neuerliche Gesetzänderung erforderlich ist.

Diese Regelung ist jener für Lehrlingsfreifahrten nach § 30j des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Fassung des BGBl. Nr. 311/1992, im wesentlichen nachgebildet.

In Anpassung an eine am 8. Juli 1993 vom Nationalrat beschlossene Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes war die Z 1 des Abs. 2 neu zu formulieren.

Mit der eingeschobenen Z 7 werden die bisher analog zu den Kriegsbeschädigten behandelten Bezieher von Rentenleistungen nach dem Opfersorgegesetz zur Klarstellung explizit in den Personenkreis aufgenommen.

Durch die Neuordnung der Tarifermäßigungen wird sich der bisherige § 50 erübrigen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G
BUNDESBEHINDERTENGESETZ

Geltende FassungVorgeschlagene Fassung

§ 3 Abs. 1:

(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. Arbeitsmarktförderung,
4. Kriegsopferversorgung,
5. Heeresversorgung,
6. Entschädigung von Verbrechensopfern,
7. Opferfürsorge,
8. Behinderteneinstellung,
9. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
10. Entschädigung von Impfschäden,
11. Tuberkulosehilfe.

§ 3 Abs. 1:

(1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. gesetzliche Krankenversicherung,
4. Arbeitsmarktförderung,
5. Kriegsopferversorgung,
6. Heeresversorgung,
7. Entschädigung von Verbrechensopfern,
8. Opferfürsorge,
9. Behinderteneinstellung,
10. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
11. Entschädigung von Impfschäden,
12. Tuberkulosehilfe.

§ 9 Abs. 1 Z 3:

3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundeskanzleramtes - Gesundheit und öffentlicher Dienst,

§ 9 Abs. 1 Z 3:

3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,

§ 10 Abs. 5 und 6:

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat der Vereinigung, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, den ihr durch die Besorgung der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben, durch ihre koordinierende Tätigkeit auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und ihre sonstige im öffentlichen Interesse gelegene Mitwirkung auf diesem Gebiet entstehenden Aufwand im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diese Zwecke verfügbaren Mittel durch Gewährung von Förderungen zu ersetzen. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales über die Aufteilung der Mittel unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(6) Vor Gewährung von Förderungen gemäß Abs. 5 hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen alljährlich Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse Organen des Bundes die Überprüfung der

- 3 -

Durchführung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Förderungswerber hat sich weiters zu verpflichten, bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung oder Nichteinhaltung der angeführten Verpflichtungen die Förderungen dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 3 vH über dem jeweils für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank geltenden Zinsfuß pro Jahr zu verzinsen ist.

§ 13:

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion jedenfalls zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;

2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;

3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 13:

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) von seiner Funktion jedenfalls zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;

2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt;

3. wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

§ 22 Abs. 2 Z 2:

2. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

§ 22 Abs. 2 Z 2 und 3:

2. Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Förderung gemäß Z 1 beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch eine soziale Härte beseitigt werden kann;

3. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

§ 31 Abs. 1 zweiter Satz:

Seine Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.

§ 31 Abs. 1 zweiter Satz:

Seine Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt.

§ 36 Abs. 2:

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeugs für den behinderten Menschen;

2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der aufgrund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;

§ 36 Abs. 2:

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Belastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeugs für den behinderten Menschen;

2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der aufgrund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benutzt wird und der Lenker des Kraftfahrzeugs mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;

3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung aufgrund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;

4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

§ 36 Abs. 3:

(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 200.000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

§ 36 Abs. 3:

(3) Der Berechnung der Belastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 250 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 37:

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Belastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38 Abs. 2:

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung obliegt den Landesinvalidenämtern.

§ 38 Abs. 2:

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung obliegt den Landesinvalidenämtern.

§ 39:

§ 39. Die § 22 Abs. 2 z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung anzuwenden.

§ 39:

§ 39. Die § 22 Abs. 2 z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Belastung anzuwenden.

§ 40 Abs. 1:

(1) Behinderten Menschen,

1. deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil mit mindestens 50 % festgestellt ist oder

2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder

4. für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen,

ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamt (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

§ 41 Abs. 1:

(1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem

§ 40 Abs. 1:

(1) Behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamt (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder

2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder

3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder

4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder

5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBL. Nr. 22/1970, angehören.

§ 41 Abs. 1:

(1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem

Arbeits- und Sozialgerichtsge-
setz, BGBl.Nr. 104/1985. Das
örtlich zuständige Landesinvali-
denamt hat den Grad der Behinde-
rung oder der Minderung der
Erwerbsfähigkeit nach den Vor-
schriften der §§ 7 und 9 Abs. 1
des Kriegsopferversorgungsgeset-
zes 1957, BGBl.Nr. 152, einzu-
schätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen
Vorschriften Leistungen wegen
einer Behinderung erbracht wer-
den und die hiefür maßgebenden
Bestimmungen keine Einschätzung
vorsehen oder

2. zwei oder mehr Ein-
schätzungen mit jeweils weniger
als 50 % nach bundesgesetzlichen
Vorschriften vorliegen und keine
Gesamteinschätzung vorgenommen
wurde.

Arbeits- und Sozialgerichtsge-
setz, BGBl.Nr. 104/1985. Das
örtlich zuständige Landesinvali-
denamt hat den Grad der Behinde-
rung nach den Vorschriften der
§§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegs-
opferversorgungsgesetzes 1957,
BGBl.Nr. 152, einzuschätzen,
wenn

1. nach bundesgesetzlichen
Vorschriften Leistungen wegen
einer Behinderung erbracht wer-
den und die hiefür maßgebenden
Bestimmungen keine Einschätzung
vorsehen oder

2. zwei oder mehr Einschät-
zungen nach bundesgesetzlichen
Vorschriften vorliegen und
keine Gesamteinschätzung vorge-
nommen wurde.

§ 41 Abs. 2:

(2) Anträge auf Ausstellung
eines Behindertenpasses sind
ohne Durchführung eines Ermitt-
lungsverfahrens zurückzuweisen,
wenn seit der letzten rechts-
kräftigen Entscheidung noch
kein Jahr vergangen ist.

§ 41 Abs. 2:

(2) Anträge auf Ausstellung
eines Behindertenpasses oder auf
Einschätzung des Grades der Be-
hinderung sind ohne Durchfüh-
rung eines Ermittlungsverfah-
rens zurückzuweisen, wenn seit
der letzten rechtskräftigen Ent-
scheidung noch kein Jahr ver-
gangen ist. Dies gilt nicht,
wenn eine offenkundige Änderung
des Leidenszustandes glaubhaft
geltend gemacht wird.

§ 42 Abs. 1 erster Satz:

Der Behindertenpaß hat den Vor-
und Zunamen, das Geburtsdatum,
den Wohnort und einen fest-
gestellten Grad der Behinderung
oder der Minderung der Erwerbs-
fähigkeit zu enthalten und ist
mit einem Lichtbild auszustat-
ten.

§ 42 Abs. 1 erster Satz:

Der Behindertenpaß hat den Vor-
und Familiennamen, das Geburts-
datum, eine allfällige Versiche-
rungsnummer, den Wohnort und
einen festgestellten Grad der
Behinderung oder der Minderung
der Erwerbsfähigkeit zu enthal-
ten und ist mit einem Lichtbild
auszustatten.

§ 45 Abs. 1 und 2:

(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

§ 48:

§ 48. Folgenden Gruppen behinderter Menschen kann nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge mit Verordnung der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBL.Nr. 137/1969, auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen eine Fahrpreisermäßigung eingeräumt werden:

1. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBL.Nr. 376, bezogen wird;

2. Beziehern von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;

3. Beziehern von Versehrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;

§ 45 Abs. 1 und 2:

(1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamt einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

§ 48:

§ 48. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Verträge über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen abzuschließen. Der zu ersetzende Fahrpreis ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Tarif jeweils vorgesehenen günstigsten Fahrpreis für behinderte Menschen und dem günstigsten Fahrpreis auf Grund allgemeiner Ermäßigungen. Eine Pauschalierung ist zulässig. Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972, BGBL.Nr. 223, unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.

(2) Folgenden Gruppen behinderter Menschen kann eine Fahrpreisermäßigung eingeräumt werden:

1. Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird

- 9 -

4. Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

5. begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70 %;

6. Kriegsbeschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

7. blinden Personen.

oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsternhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;

2. Beziehern von Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;

3. Beziehern von Versehrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;

4. Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

5. begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70 %;

6. Kriegsbeschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

7. Beziehern einer Rentenleistung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

8. blinden Personen.

§ 50:

§ 50. Die Einnahmenausfälle, die den Österreichischen Bundesbahnen durch die Einräumung von Fahrpreisermäßigungen nach § 48 entstehen, sind ihnen nach Maßgabe des § 18 des Bundesbahngesetzes abzugelten.

- 10 -

§ 54:

§ 54. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) § 36 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 695/1991 tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(3) §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 6, 13, 22 Abs. 2, 31 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3, 37, 38 Abs. 2, 39, 40 Abs. 1, 41, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 2 und 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. treten mit in Kraft, § 50 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 283/1990 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.